

NR. 1376 | 02.10.2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsordnung für den Masterstudien-
gang Management and Economics
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
mit dem Abschluss Master of Science an
der Ruhr-Universität Bochum

vom 24.09.2020

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Management and Economics der Fakultät für
Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Science an der
Ruhr-Universität Bochum**

vom 24. September 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums	2
§ 2 Akademischer Grad.....	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums	3
§ 5 Module und Vertiefungen.....	4
§ 6 Lehrveranstaltungsformen.....	5
§ 7 Prüfungen	6
§ 8 Credit Points (CP).....	6
§ 9 Prüfungsleistungen und Prüfungsformen	6
§ 10 Zugang zu Modulen, Zugang und An- und Abmeldung von Prüfungsleistungen.....	8
§ 11 Bildung der Noten und Bewertung von Prüfungsleistungen.....	9
§ 12 Wiederholung von Modulprüfungen	11
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiatsprüfung.....	11
§ 14 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen	13
§ 15 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester.....	13
§ 16 Prüfungsausschuss.....	14
§ 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	15
II. Masterarbeit und Masterprüfung	16
§ 18 Zulassung zur Masterarbeit.....	16
§ 19 Masterarbeit	16
§ 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit	17
§ 21 Bestehen der Masterprüfung und endgültiges Nichtbestehen	18
§ 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen	18
III. Schlussbestimmungen	19
§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades	19
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten	20
§ 25 Übergangsbestimmungen	20
§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung	20
Idealtypischer Studienverlauf und Workload	21

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang ‚Management und Economics‘.
- (2) Das Masterstudium Management and Economics der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum ist als konsekutives Studium konzipiert, das auf dem Bachelorstudien- gang Management and Economics der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft aufbaut. Es vermittelt unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt vertiefte Fachkenntnisse und Fähigkei- ten in ausgewählten Bereichen der Wirtschaft in der Weise, dass die Studierenden zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, zu wissenschaftlich fundierter Problemlösung und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Die Studierenden des Masterstudiengangs lernen komplexe theoretische Modelle und moderne empirische Methoden der Wirtschaftswissenschaft kennen. Das dabei vermittelte Wissen umfasst mehrere Teilgebiete der Wirtschaftswissenschaft. Das Studium findet auf dem aktuellen Stand der internationalen Forschung statt und umfasst auch überfachliche Fähigkeiten zur Durchführung und Darstellung wirtschaftswissenschaftlicher Analysen und der Persönlichkeitsentwicklung.
- (4) Ihre erworbenen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten befähigen die Studierenden, sowohl bekannte als auch neue Fragestellungen und Probleme der Wirtschaftswissenschaft selbstständig oder in Arbeitsgruppen zu analysieren und darauf aufbauend Lösungsvorschläge zu erarbeiten und zu präsentieren.
- (5) Die Studierenden sind nach Abschluss ihres Studiums befähigt, Fach- und Führungsaufgaben in Unternehmen, staatlichen Institutionen, privaten Forschungseinrichtungen und Verbänden zu übernehmen. Die im Rahmen des Masterstudiengangs erworbenen Fähigkeiten sind insbesondere dort von Vorteil, wo Kompetenzen aus unterschiedlichen Teilgebieten der Wirtschaftswissenschaft gleichzeitig benötigt werden. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums besitzen die Studierenden außerdem die notwendigen wissenschaftlichen Kompetenzen für die Aufnahme ei- nes Promotionsstudiums.

§ 2 Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft den akademischen Grad Master of Science (M. Sc.).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang Management and Economics können Absolventen eines mindestens sechssemestrigen ökonomischen Bachelor-of-Science-Studiengangs oder eines vergleichbaren mindestens sechssemestrigen Bachelor-Studiengangs mit mindestens 180 ECTS-Punkten mit öko- nomischen Inhalten an einer Hochschule zugelassen werden.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind der Nachweis über mindestens 15 ECTS-Punkte im Bereich der Mathematik und Statistik, 40 ECTS-Punkte aus dem Bereich Management (Betriebswirtschafts- lehre) und 30 ECTS-Punkte aus dem Bereich Economics (Volkswirtschaftslehre).

- (3) Darüber hinaus können zum Masterstudiengang Management and Economics Absolvent/innen eines 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Teilstudiengang im Umfang vom mindestens 70 ECTS-Punkten zugelassen werden, wenn gleichzeitig die BA-Arbeit im wirtschaftswissenschaftlichen Teilstudiengang geschrieben wurde und die weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllt sind. Werden maximal zwei der in Abs. 2 genannten weiteren Zugangsvoraussetzungen aus den Bereichen Mathematik/Statistik, Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre nicht erfüllt, kann eine Zulassung mit der Auflage erfolgen in diesen Bereich und als Teil des Masterstudiums entsprechende Module i.d.R. bis zum Ende des 2 Semesters erfolgreich abzuschließen. Über die Auflage entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Zur Aufnahme in den Studiengang sind weiterhin deutsche und englische Sprachkenntnisse erforderlich. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mindestens der Niveaustufe B2 GeR (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen) kann durch ein deutschsprachiges Abitur, den Abschluss eines deutschsprachigen Bachelorstudiengangs gemäß S. 1 oder durch internationale Prüfungen bzw. dort eingereichte Punktwerte erbracht werden (TestDaF Stufe 4 in allen vier Teilprüfungen oder DSH Stufe 2). Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens der Niveaustufe B2 GeR (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) kann durch das deutsche Abiturzeugnis, den Abschluss eines rein englischsprachigen Bachelorstudiengangs gemäß S. 1 oder durch internationale Prüfungen bzw. dort erreichte Punktwerte erbracht werden (TOEFL internet-based 87 Punkte oder gleichwertige Leistungen). Über Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Zum Masterstudiengang kann nicht zugelassen werden, wer einen Masterstudiengang in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fach oder einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 4 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss. Eine Zulassung mit Auflagen ist mit Ausnahme der Regelung für Studierende aus einem 2-Fächer-Bachelor-Studiengang in Abs. 3 nicht möglich.

§ 4 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Die generelle Regelstudienzeit im Masterstudiengang beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht aus Modulen im Umfang von 90 CP sowie der Masterarbeit im Umfang von 30 CP.
- (3) Von den mindestens 90 aus Modulen zu erwerbenden CP des Masterstudiengangs müssen mindestens je 20 CP in beliebigen Wahlmodulen des Bereichs Management und des Bereichs Economics erworben werden. Die verbleibenden CP können in beliebigen an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft angebotenen Mastermodulen bzw. auf vorherigen Antrag in an anderen Fakultäten angebotenen Mastermodulen mit ökonomischem Bezug erworben werden.
- (4) Von den mindestens 90 zu erwerbenden CP des Masterstudienganges können in Ausnahmefällen und auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis zu 20 CP durch die Belegung von Modulen des Bachelorstudiengangs Management and Economics der Ruhr-Universität oder vergleichbarer Studiengänge erworben werden. Die in diesem Fall zu belegenden Module müssen dem Erwerb von zusätzlichen Kenntnissen dienen, die für ein erfolgreiches Masterstudium notwendig sind.

§ 5 Module und Vertiefungen

- (1) Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit CP versehene, abprüfbare, eigenständige Qualifikationseinheiten, die aus einer oder mehreren Veranstaltungen bestehen und ein Stoffgebiet zusammenfassen. Sämtliche Bestandteile eines Moduls werden in einem Semester angeboten. Module werden mit dem Bestehen der Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und bzw. oder CP vergeben werden. Weiterhin müssen für den Modulabschluss alle in der Modulbeschreibung aufgeführten Leistungen erbracht werden. Die CPs erhält der/die Studierende, wenn alle Leistungen erbracht sind und die Modulabschlussprüfung mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bzw. mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch in seiner jeweils aktuellen Fassung gibt Auskunft über Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele aller Module. Es informiert über die vorgesehenen Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen, über die notwendigen Vorkenntnisse oder Teilnahmevoraussetzungen und enthält einen Studienplan für den Studiengang.
- (3) Im Masterstudiengang Management and Economics können bis zu drei Vertiefungen gewählt werden, die im Zeugnis ausgewiesen werden. Eine Vertiefung ist die Zusammenfassung von mehreren Modulen zu einem Studienschwerpunkt. Eine Vertiefung ist erreicht, wenn mindestens 20 CP in den der jeweiligen Vertiefung zugeordneten Modulen erreicht sind. Werden nicht ausreichend Module angeboten, um 20 CP in der jeweiligen Vertiefung zu erzielen, kann die Vertiefung nicht erreicht werden.
- (4) Im Masterstudiengang Management and Economics werden folgenden Vertiefungen angeboten:
 - Accounting & Auditing
 - Entrepreneurship, Innovation & Transformation
 - Banking & Finance
 - Governance Systeme
 - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
 - International Finance
 - Controlling
 - Sales & Innovation
 - Data Science & Quantitative Analysis
 - Produktionswirtschaft
 - Development Economics
 - Statistics & Econometrics
 - National Security Economics
 - Theoretical & Applied Microeconomics
 - Energie- & Umweltökonomik
 - General Economics
 - General Management

- (5) Über die Zuordnung der Module zu Vertiefungen gibt das Modulhandbuch in seiner jeweils aktuellen Fassung Auskunft.
- (6) Einzelne Module können mehreren Vertiefungen zugeordnet sein. Module, die mehreren Vertiefungen zugeordnet sind, können nur einmalig auf eine Vertiefung angerechnet werden.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

- (1) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen werden im Rahmen des modularisierten Lehrangebots angeboten:
 - Vorlesung
 - Übung
 - Seminar
 - Kolloquium
 - Tutorium
 - Projektseminar
 - (Projekt-)Praktikum.
- (2) In **Vorlesungen** werden die Gegenstände des Faches exemplarisch und systematisch dargestellt. Sie bieten eine Übersicht über Problemzusammenhänge.
- (3) **Übungen** dienen der Vertiefung von Fachkenntnissen und dem Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten und Fähigkeiten anhand exemplarischer Themen.
- (4) **Seminare** dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und können zu beliebigen Themen des Fachgebiets angeboten werden. In ihnen wird das wissenschaftliche Arbeiten innerhalb des thematischen Schwerpunkts des Seminars vermittelt. Sie zeichnen sie sich durch eine hohe Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden aus.
- (5) **Kolloquien** dienen der vertiefenden Diskussion ausgewählter wissenschaftlicher Fragestellungen.
- (6) **Tutorien** werden von qualifizierten Studierenden unter Verantwortung einer bzw. eines Lehrenden durchgeführt; sie dienen der gemeinsamen Einübung kooperativer Lern- und Arbeitsformen in studentischen Kleingruppen sowie der Vertiefung von Fachkenntnissen. Für die Tutorinnen und Tutoren bietet diese Tätigkeit zugleich ein 'hochschuldidaktisches Praktikum', in dem sie ihre Fähigkeit zur Wahrnehmung und Steuerung von Gruppenkommunikationsprozessen reflektieren und entwickeln und auf diese Weise in ihrem Studium beruflich relevante Fähigkeiten der Vermittlung erwerben können.
- (7) **Projektseminare** sind Veranstaltungen mit besonderer Organisationsform, deren Ziel es ist, anwendungsorientiert Themen zu bearbeiten, die Präsentation der Forschungsergebnisse innerhalb und außerhalb der Hochschule vorzubereiten sowie die sprachlichen und persönlichen Kompetenzen und die Analyse- und Kritikfähigkeit der Studierenden zu verbessern.
- (8) **(Projekt-)Praktika** dienen der Erfahrungsbildung, der Anwendung und der Erprobung des erworbenen Wissens. Sie werden in der Regel bei Unternehmen, Verwaltungen, Ministerien, Verbänden etc. durchgeführt.

- (9) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen.

§ 7 Prüfungen

- (1) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind die im jeweiligen Modul vermittelten Lehrinhalte. Diese Modulprüfung findet im selben Semester wie das Modul statt und wird grundsätzlich in der Lehrsprache des Moduls abgelegt.
- (2) Die Prüferin oder der Prüfer können die Erbringung optionaler Zusatzleistungen anbieten, die in Form von Bonuspunkten auf die Modulnote angerechnet werden können.
- (3) Die Prüfungsformen und -modalitäten aller Modulabschlussprüfungen sowie etwaiger Bonuspunktregelungen und die Anforderungen für den Erwerb der für die Module ausgewiesenen CP finden sich im Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung und werden vom den Lehrenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt. Änderungen sind nur in Ausnahmefällen und in den ersten vier Wochen des Semesters möglich und bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Die Bewertung eines Moduls soll den Studierenden spätestens sechs Wochen nach der Abschlussprüfung des Moduls mitgeteilt werden. Die Mitteilung erfolgt durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (5) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 11 bewertet.

§ 8 Credit Points (CP)

- (1) Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen werden CP gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) verwendet. Ein CP nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung entspricht einem Punkt im Sinne des ECTS. CP werden vergeben und das Modul abgeschlossen, sobald eine Modulprüfung bzw. die Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bzw. mit „bestanden“ bewertet wurde und alle gemäß Modulbeschreibung zugehörigen Leistungen erbracht wurden.
- (2) Module werden in Abhängigkeit vom erwarteten Workload i.d.R. mit 5 oder 10 CP kreditiert. Die oder der Modulverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass mit einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Zeitstunden pro CP das Modul mit der ihm zugeordneten Modulprüfung erfolgreich absolviert werden kann.

§ 9 Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden, benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen gemäß Studienplan sowie der benoteten schriftlichen Masterarbeit. Diese Leistungen sollen innerhalb der generellen Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden können. Zur Ablegung einer Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein.
- (2) Prüfungsleistungen können in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, eines Seminarbeitrags, eines Referats oder Präsentation, einer Hausarbeit, einer Projektarbeit, einer Hausaufgabe, eines Praktikumsberichts oder einer Studienleistung erbracht werden. Die endgültige Form der

Prüfungsleistung im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn des Semesters, in dem das Modul stattfindet, bekannt gegeben.

- (3) Die Prüferin oder der Prüfer können die Erbringung optionaler Zusatzleistungen anbieten, bei deren Erbringung maximal 25% der bei der Abschlussprüfung zu erzielenden Punkte als Bonuspunkte vergeben werden können. Die Teilnahme an der Modulprüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass von den Studierenden unbenotete Studienleistungen erbracht werden. Die Modalitäten der Modulprüfung und etwaiger Bonuspunktregelungen sowie die Bedingungen ggf. zu erbringender Studienleistungen sind für jedes Modul gesondert im Modulhandbuch auszuweisen. Änderungen sind nur in Ausnahmefällen und in den ersten vier Wochen des Semesters möglich und bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.
- (4) In einer **Klausur** soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Klausuren können in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen CP. Sie wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt und beträgt zwischen einer und vier Zeitstunden. Die Dauer des Bewertungsverfahrens darf sechs Wochen nicht überschreiten. Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Enthält die Klausur teilweise Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen.
- (5) In einer **mündlichen Prüfung** soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzer abgenommen. Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Die mündliche Prüfung soll je Kandidatin oder je Kandidat 15 bis höchstens 45 Minuten dauern. Sie können in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Note. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) **Seminarbeiträge** sind Leistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einem Teilnehmer bzw. einer Teilnehmerin in Form eines Vortrages und ggf. einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht sowie ggf. einer ergänzenden schriftlichen Ausarbeitung und von dem Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin bewertet werden. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen CP. Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn der bzw. die Studierende den eigenen Vortrag gehalten und an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen zur Diskussion der Seminarbeiträge teilgenommen hat. Die Prüfungsleistung ist nicht bestanden,

wenn die bzw. der Studierende den Vortrag nicht gehalten und ggf. die ergänzende schriftliche Ausarbeitung nicht fristgerecht eingereicht und nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen teilgenommen hat und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzeltermine nicht bzw. nicht erfolgreich genutzt hat.

- (7) Ein **Referat oder eine Präsentation** ist ein Vortrag von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.
- (8) Im Rahmen einer schriftlichen **Hausarbeit** wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und ggf. weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen CP.
- (9) Eine **Projektarbeit** stellt die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas dar. Dabei können auch Gruppenleistungen von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. Die zu erbringende Leistung ist von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung zu definieren und am Ende der Lehrveranstaltung individuell zu bewerten.
- (10) Eine **Hausaufgabe** besteht aus einer vom verantwortlichen Dozenten vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbständig zu bearbeiten und bei dem Dozenten zur Korrektur abzugeben sind. Zu der Hausaufgabe können die Besprechung der Aufgaben und die Diskussion etwaiger Probleme gehören.
- (11) Ein Projektpraktikum wird durch Anfertigung eines **Praktikumsberichts** abgeschlossen. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das entsprechende Modul vorgesehenen CP.
- (12) **Studienleistungen** sind zusätzliche, in der Regel semesterbegleitend zu erbringende Qualifikationsnachweise. Dieser kann einerseits von Modulverantwortlichen als Voraussetzung für den Modulabschluss verlangt werden. In diesem Fall ist im Modulhandbuch anzugeben, in welchem qualitativen und quantitativen Umfang Studienleistungen als Modulabschlussvoraussetzung zu erbringen sind. Andererseits kann eine Studienleistung auch ein benoteter Qualifikationsnachweis sein, für den Bonuspunkte zur Anrechnung auf die Modulabschlussprüfung vergeben werden können. In diesem Fall ist im Modulhandbuch anzugeben, in welchem Umfang über eine Studienleistung Bonuspunkte erworben werden können. Die Vergabe von Bonuspunkten ist auf maximal 25% der in der Modulabschlussprüfung erzielbaren Punkte beschränkt.
- (13) Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss sind auch Prüfungsformen zulässig, die in dieser Ordnung nicht benannt werden.

§ 10 Zugang zu Modulen, Zugang und An- und Abmeldung von Prüfungsleistungen

- (1) Zur Teilnahme an einem Modul einschließlich der Modulprüfung darf zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Management and Economics eingeschrieben ist oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Ausbildung der Studierenden nach S. 1 und im Hinblick auf die konkrete Art und den konkreten Zweck der Lehrveranstaltungen kann deren Teilnehmerzahl gemäß § 59 HG begrenzt werden.

- (2) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen kann in dem Umfang geschehen, dass bei Bestehen der Modulprüfungen inkl. der Masterarbeit maximal 140 CP erreicht werden. Sobald durch die Absolvierung von Modulen und der Masterarbeit insgesamt 120 CP oder mehr CP im Rahmen der Masterprüfung erreicht sind, können keine weiteren CP aus den gemäß Studienplan zu absolvierenden Modulen angemeldet und bzw. erworben werden. Die über die erforderlichen 120 CP hinausgehenden CP gehen in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (3) Der Zugang zu den Modulprüfungen ist schriftlich innerhalb der durch Aushang bekannt gegebenen Fristen beim Prüfungsamt zu beantragen.
- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang oder einem vergleichbaren oder
 - e) die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Masterstudiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum befindet.

Die Zulassung zu den weiteren Prüfungen steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrechterhalten bleibt und keine weiteren Versagensgründe auftreten.

- (5) Die An- und Abmeldung zu den Modulprüfungen erfolgen durch die Studierenden in der Regel über das System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten und per Aushang sowie im Internet veröffentlichten Fristen. Zu einer Wiederholungsprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich.
- (6) Die Summe der durch Modulprüfungen bereits erzielten CP und der CP der jeweils neu angemeldeten Modulprüfungen darf 110 CP nicht übersteigen.
- (7) Die Anmeldung zu der Prüfungsform Hausarbeit kann auf Antrag der Prüferin bzw. des Prüfers und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses abweichend zu Abs. 5 über die Prüferin bzw. den Prüfer des entsprechenden Moduls erfolgen. Die Abmeldung erfolgt gem. Abs. 5.

§ 11 Bildung der Noten und Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung;

2 = gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Bewertung von unbenoteten Prüfungsleistungen erfolgt durch „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note 4,0 oder besser, im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (4) Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice Aufgaben gilt als bestanden, wenn
 - a) mindestens 50 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind bzw. mindestens 50 % der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt wurden
 oder, falls auf der Basis der Regelung unter a) nur 20 % der an der Prüfung Teilnehmenden die Klausur mit mindestens 4,0 bestehen,
 - b) die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen bzw. der zu erreichenden Punkte um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreiten.

Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note

1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent

1,3, wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent

1,7, wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent

2,0, wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent

2,3, wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent

2,7, wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent

3,0, wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent

3,3, wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent

3,7, wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent

4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind.

Eine nicht ganzzahlige Punktzahl wird aufgerundet.

Die Note lautet 5,0, wenn weniger als die Mindestpunktzahl erreicht worden ist.

Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice Aufgaben nach Abs. 3 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.

- (5) Setzt sich eine Note als gewichteter Mittelwert aller Noten einzelner Prüfungsleistungen zusammen, so lautet sie
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft.

Bei der Bildung der Noten wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen: Bestehensgrenzen, erreichte Punktzahl, Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Vomhundertsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

- (6) Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden zu bewerten, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen. Lautet eine Bewertung „mangelhaft“ (5,0), die andere jedoch „ausreichend“ (4,0) oder besser, wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt. In letzterem Fall errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

§ 12 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Wird eine Modulprüfung mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, so kann das gleiche Modul mit der dazugehörigen Modulprüfung einmal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Der Prüfungsanspruch ist verloren, und damit das Studium endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten gem. Abs. 1 ausgeschöpft sind, ohne die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Module erfolgreich absolviert zu haben.
- (4) Ist der Prüfungsanspruch verloren gegangen und damit der Studiengang endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbefehlsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird bei Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die Auskunft über das endgültige nicht bestehen des Studiums enthält.
- (5) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfern bzw. zwei Prüferinnen oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers abzunehmen.
- (6) Im Falle einer Exmatrikulation sind vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen abzulegen, sofern die Meldung nicht gemäß § 13 Abs. 2 widerrufen worden ist bzw. ein begründeter und vom Prüfungsausschuss anerkannter Rücktritt bzw. anerkanntes Versäumnis erfolgt, ansonsten gelten die Prüfungen als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiatsprüfung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. In begründeten Fällen kann ein Attest eines Vertrauensarztes der Ruhr-Universität Bochum verlangt werden. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder einen Verstoß gegen die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens, zu beeinflussen oder verhält sie oder er sich sonst ordnungswidrig, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Verhängung einer Geldbuße bis zu 50.000 € ist möglich. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.
- (5) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Die softwaregestützte Prüfung von schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit erfolgt regelhaft bei Vorliegen eines Verdachts auf ein Plagiat. Zu diesem Zweck sind Masterarbeiten gemäß § 20 Abs. 1 in prüfbarer elektronischer Form einzureichen. Weitere schriftliche Prüfungsarbeiten (Essays, Hausarbeiten etc.) sind auf Verlangen des Prüfers bzw. der Prüferin ebenfalls in prüfbarer elektronischer Form einzureichen.
- (8) Die softwaregestützte Prüfung erfolgt durch den Prüfer bzw. die Prüferin. Die Plagiatsfeststellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Information der Studierenden über die softwaregestützte Prüfung der schriftlichen Arbeit bei Verdacht auf ein Plagiat erfolgt nur dann, wenn ein Plagiat festgestellt wird.
- (9) Eine Plagiatsprüfung von schriftlichen Studienleistungen (Essays, Hausarbeiten etc.) erfolgt gemäß der Absätze 7 und 8.

§ 14 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzregeln und -fristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen

§ 15 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die im Masterstudiengang Management and Economics oder vergleichbaren Masterstudiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des in dieser Prüfungsordnung geregelten Masterstudiengangs nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Abs. 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulische erworbene Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung gemäß Abs. 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die

auf Grund eines Antrags im Sinne von Abs. 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung; eine Prüfungsleistung kann nur einmal auf den in dieser Prüfungsordnung geregelten Master of Science angerechnet werden. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und Prüfungsergebnisse, vorzulegen. Die Entscheidung über eine Anerkennung soll innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage sämtlicher für die Anerkennung erforderlicher Unterlagen erfolgen.
- (7) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen, die nicht an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft erbracht wurden kann nur in Höhe von maximal 40 % der für den Studiengang vorgesehenen CP erfolgen. Im Fall von Partnerschaftsabkommen mit anderen Fakultäten oder Universitäten kann diese Höchstgrenze überschritten werden.
- (8) Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Abs. 1 und auf zusätzlichen Antrag der oder des Studierenden ist eine Einstufung in das Fachsemester vorzunehmen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu dem im Studiengang erwerbbaaren 120 CP ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlich in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft tätigen Professorinnen und Professoren von diesen gewählt. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von diesen und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden von diesen gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit

entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.

- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. In Fällen, die einen unverzüglichen Beschluss erfordern, entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Eilentscheidung ist vom Prüfungsausschuss zu bestätigen.
- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen.
- (6) Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes sowie Benachrichtigungen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten erfolgen schriftlich durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes oder Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Dem Prüfungsausschuss steht als Geschäftsstelle das Prüfungsamt zur Verfügung. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsamtes.

§ 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen gem. § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Masterarbeit die Prüferin bzw. den Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer den Kandidatinnen oder Kandidaten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem

Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Eine Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Hierbei sind die Grundsätze zum Datenschutz zu beachten.

- (5) Die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten

II. Masterarbeit und Masterprüfung

§ 18 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
 - an der RUB für den hier geregelten Masterstudiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist,
 - sich zur Masterarbeit angemeldet hat,
 - sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung endgültig bestanden oder nicht bestanden hat und
 - erfolgreich abgeschlossene Module im Umfang von mindestens 60 CP nachweisen kann.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Abs. 1 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- (3) Sind die Voraussetzungen in Abs. 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Masterarbeit.

§ 19 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, ein anspruchsvolles Thema aus dem Fach Management and Economics innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil der Masterarbeit entspricht 24 CP. Die schriftliche Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) Die Masterarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person des Studiengangs ausgegeben und betreut werden. Die Betreuung durch eine/n nicht der Fakultät angehörende/n Prüfenden ist zulässig; dies bedarf der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreters bzw. Stellvertreterin.
- (4) Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Themenfeld und die Betreuung der Masterarbeit. Das Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch.
- (5) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (6) Die Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und die Angabe des Themas sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

- (7) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Masterarbeit beträgt einschließlich etwaiger Vorbereitungszeiten 18 Wochen. Die Masterarbeit ist im Fach Management oder im Fach Economics anzufertigen. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfers Abweichungen genehmigen. Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Bei empirischen Arbeiten können, in Abhängigkeit von der Themenstellung, die Prüfenden eine Verlängerung der Frist zwischen der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit um drei oder sechs Wochen festlegen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass der schriftliche Teil der Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann und der vorgesehene Workload nicht überschritten wird. Soweit vorhanden sind Hinweise zur Erstellung und formalen Gestaltung der Prüferin bzw. des Prüfers zu berücksichtigen.
- (8) Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit beginnt dann mit der Vergabe des neuen Themas erneut. Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um i.d.R. maximal zwei Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes der RUB erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer zwei Wochen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten i.d.R. ein neues Thema nach den Verfahren der Fakultät gestellt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2. Die schriftliche Arbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.
- (9) In der mündlichen Prüfung zur Masterarbeit stellt die Kandidatin bzw. der Kandidat das Thema ihrer bzw. seiner Arbeit dar und antwortet auf kritische Fragen zu ihrer bzw. seiner Arbeit. Darüber hinaus wird eine Themen- oder Fragestellung der Masterarbeit vertiefend erörtert. Diese Themen- oder Fragestellung wird mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zum Zeitpunkt der Anmeldung zur mündlichen Prüfung vereinbart. Der Zeitraum des mündlichen Teils der Masterarbeit beträgt 30 bis 45 Minuten und entspricht 6 CP. Die mündliche Prüfung ist von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzer abzunehmen.
- (10) Die Masterarbeit ist in Deutsch zu verfassen. Mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers kann die Masterarbeit auf Englisch verfasst werden.
- (11) Die schriftliche Arbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.

§ 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung und in prüfbarer elektronischer Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend.
- (2) Bei Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie seine bzw. ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (3) Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

- (4) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die Betreuung der Masterarbeit verantwortliche Person sein. Wissenschaftliche Mitarbeiter können prüfende Personen sein. Jede prüfende Person vergibt eine Note.
- (5) Die Note der schriftlichen Arbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Maßgabe von § 11 Abs. 5 S. 2. Lautet eine Bewertung „mangelhaft“ (5,0), die andere aber „ausreichend“ (4,0) oder besser, wird vom Prüfungsausschuss für die Bewertung der Prüfungsleistung eine dritte prüfende Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestimmt.
- (6) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung zur Masterarbeit setzt das Bestehen des schriftlichen Teils voraus. Zur mündlichen Prüfung ist vom Prüfer mit einer Frist von einer Woche einzuladen.
- (7) Der schriftliche und der mündliche Teil der Masterarbeit müssen separat bestanden werden. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus dem gewichteten Mittel des schriftlichen und des mündlichen Teils. Dabei hat der schriftliche Teil ein Gewicht von 4 und der mündliche Teil ein Gewicht von 1.
- (8) Die Gesamtnote der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Abschluss beider Teile (des schriftlichen und des mündlichen) und spätestens acht Wochen nach Abschluss des letzten Teils mitzuteilen.
- (9) Die Masterarbeit kann einmal als Gesamtleistung (schriftlicher und mündlicher Teil) wiederholt werden.
- (10) Für die Wiederholung kann die Kandidatin oder der Kandidat einen anderen Prüfer vorschlagen.
- (11) Die Masterarbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn die Arbeit im zweiten Versuch mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet wurde.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 CP gem. § 4 erreicht wurden und die Masterarbeit und die mündliche Prüfung zur Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Mit bestandener Masterprüfung ist das Masterstudium abgeschlossen.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als mit CP gewichtetes arithmetisches Mittel aller benoteten Modulprüfungen einschließlich der Gesamtnote der Masterarbeit.
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit im zweiten Versuch mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet wurde. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent spätestens innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache. Das Zeugnis enthält eine Aufzählung der Module, aus denen die Gesamtnote errechnet wurde, einschließlich der entsprechenden Modulnoten. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, das Thema und die Note der Abschlussarbeit aufgenommen. Nicht benotete Module werden ebenfalls aufgeführt und mit dem Vermerk „bestanden“ versehen.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertretung zu unterzeichnen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis entsprechende Angaben über die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudien-dauer aufgenommen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent die Masterurkunde in deutscher Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft versehen.
- (4) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen außerdem ein in englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement einschließlich eines Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Das Diploma-Supplement weist auch eine ECTS-Note für die Gesamtnote aus.
- (5) Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird eine Bescheinigung über den Rangplatz der erzielten Gesamtnote in Bezug auf alle im Prüfungstermin erzielten Gesamtnoten ausgestellt; zur Bestimmung des Rangplatzes wird abweichend von § 11 Abs. 5 S. 2 die Durchschnittsnote auf vier Dezimalstellen berechnet.
- (6) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records).

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 S. 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach S. 2 nicht eingerechnet.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bis zu einem Jahre nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 erstmalig für den in dieser Ordnung geregelten Studiengang an der RUB eingeschrieben haben.
- (2) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2020/2021 für den in dieser Ordnung geregelten Studiengang an der RUB eingeschrieben haben, findet auf Antrag diese Prüfungsordnung Anwendung. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.
- (3) Zum Ende des Sommersemesters 2023 kann letztmalig eine Masterprüfung nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Management and Economics vom 05.01.2017, Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1200, abgelegt werden. Ab dem Wintersemester 2023/2024 können Prüfungsleistungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden.

§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang in Management and Economics der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 04.12.2019.

Bochum, den 24. September 2020

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

Idealtypischer Studienverlauf und Workload

	5 CP	10 CP	15 CP	20 CP	25 CP	30 CP
1. Semester	Modul		Modul		Modul	
2. Semester	Modul		Modul		Modul	
3. Semester	Modul		Modul		Modul	
4. Semester	30 CP Masterarbeit (schriftlicher Teil 24 CP + mündlicher Teil 6 CP)					